

01.09.83

-2-

stellung der Verpflegung in Rehabilitationseinrichtungen und dem grundsätzlichen Vorzug von betrieblichen Eingliederungsmaßnahmen.

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 21 Nr. 1, 3, 4, 7 (§§ 22, 79, 91, 120 BSHG):

Die Nummern 1, 3, 4 und 7 sind zu streichen.

Begründung:

Im Gesamtzusammenhang des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 1984 ist die Sorge angedeutet, daß Eingriffe in das Sozialleistungssystem mit Lastenverschiebungen insbesondere über die Sozialhilfe zu neuen Lasten bei den Gemeinden als den örtlichen Sozialhilfeträgern führen werden. Der Versuch, dies über Eingriffe in das Bundessozialhilfegesetz - unzulänglich - ausgleichen zu wollen, muß erheblichen sozialpolitischen Bedenken begegnen. Dies gilt insbesondere für Regelungen, die isoliert und unausgereift die ohnehin labil gewordene innergesetzliche Ausgewogenheit beeinträchtigen. Zumindest ist ein Haushaltsbegleitgesetz vom Verfahren her nicht der rechte Ort, Novellierungen vorzugreifen.

Zu Nr. 1:

Die Vorlage läuft auf eine mittelbare "Deckelung" der Regelsatzfortschreibung hinaus und widerspricht dem Arbeitsergebnis einer interministeriellen Arbeitsgruppe der Bundesländer.

Eine anhaltende Benachteiligung der auf die Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesenen Mitbürger ist nicht zu vertreten. Zudem stünde eine unzulängliche Regelsatzanpassung weiterhin den Reformdiskussionen über eine neue Regelsatzstruktur entgegen.

...

01.09.83

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzierung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionszulageabgabe (Haushaltbegleitgesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 26 (Investitionshilfegesetz):

1. Nummer 1 erhält die folgende Fassung:

"§ 1 wird wie folgt gefaßt:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zur Förderung beschäftigungswirksamer Maßnahmen wird vom Bund für die Kalenderjahre 1983, 1984 und 1985 zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer eine Ergänzungsabgabe nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhoben."

Begründung:

Die Umwandlung der Abgabe in eine nicht rückzahlbare Ergänzungsabgabe ist erforderlich, um die Finanzierung der notwendigen beschäftigungswirksamen Maßnahmen nachhaltig sicherzustellen. Aus heutiger Sicht muß davon ausgegangen werden, daß auch in den vorgesehenen Rückzahlungsjahren 1990 bis 1993 die finanziellen Schwierigkeiten der öffentlichen Haushalte nicht völlig beseitigt sein werden. Darüber hinaus muß auch den Besserverdienenden ein angemessener Beitrag zur Überwindung der Beschäftigungsprobleme zugemutet werden. Außerdem würde die Verwaltungsverhältnisse im Verhältnis zu Abwicklung der Rückzahlung mit einem im Verhältnis zu Aufkommen und Bedeutung der Abgabe nicht mehr zu rechlertigendem Verwaltungsaufwand verbunden sein.

Zu Nr. 3:

Eine finanzielle Entlastung der Sozialhilfekostenträger wird nur vereinzelt, im Verlauf längerer Zeiträume und unter erheblichem Verwaltungsaufwand eintreten. Demgegenüber führt Nummer 3 zu einer verständlichen und erheblichen Beunruhigung der Betroffenen; sie bedarf wegen der abzusehenden Schwierigkeiten in der Praxis einer sorgfältigen Diskussion unter Einbeziehung der Selbsthilfeorganisationen.

Zu Nr. 4:

Wie Erfahrungen aus der Vergangenheit belegen, hat die Heranziehung von Unterhaltspflichtigen über den Zwei-Generationen-Bereich hinaus bei sehr hohem Verwaltungsaufwand kaum Entlastungseffekte. Schon dies gäbe Veranlassung, auf die vorgeschlagene Regelung zu verzichten.

Überdies wäre aber zu bedenken, daß Nummer 4 insbesondere auch die Angehörigen von Behinderten treffen würde, in seiner faktischen Auswirkung ohnehin nicht kurzfristig einschätzbar ist und daher allenfalls Gegenstand einer komplexen Novellierungsdiskussion sein könnte.

Zu Nr. 7:

Erfahrungen mit Wertgutscheinen haben keinen Beleg dafür erbracht, daß sie auf die Motivation potentieller Asylbewerber Einfluß haben könnten. Demgegenüber ist die Ausgabe von Wertgutscheinen in der Regel mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Normalerweise muß der zuständige Sozialhilfeträger auch für den Erwerb von Wertgutscheinen ein Aufgeld zahlen, das den Sozialhilfearaufwand erhöht. Eine äußerst unerfreuliche Begleiterscheinung der Verausgabung von Wertgutscheinen ist der mit diesen betriebene Handel durch unterschiedlich motivierte Aufkäufer.

Bei dieser Sachlage erschöpft sich die Vorlage in der Diskriminierung von Asylbewerbern.